

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Kann eSport gemeinnützig sein?</i>	11
<i>Jugendherbergen: Zweckbetrieb nur bei Jugendlichen</i>	11
<i>Spendenrechtliche Behandlung von Crowdfunding</i>	11

STIFTUNGSRECHT

<i>Aldi-Stiftung: Interne Stellvertretung im Vorstand</i>	12
---	----

VEREINSRECHT

<i>Versprochen ist versprochen: Auch mündliche Sponsoringzusagen gelten</i>	13
<i>Sondermitgliedsbeitrag durch Satzungsänderung zulässig</i>	13

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Wann muss ein Verein ins Handelsregister?</i>	14
--	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Kann eSport gemeinnützig sein?

Als eSport werden sportliche Wettkämpfe zwischen Menschen mit Hilfe von Computerspielen bezeichnet. In den letzten Jahren haben sich hierfür Strukturen entwickelt, die klassischen Sportarten wie dem Fußball in nichts nachstehen. Angesichts der mittlerweile steigenden Akzeptanz des eSport stellt sich die Frage, ob entsprechende Vereine auch als gemeinnützig anerkannt werden können.

Computerspiele nur Zeitvertreib?

Während Computerspiele (PC- und Konsolenspiele wie League of Legends, CounterStrike, StarCraft etc.) früher als reine Freizeitbeschäftigung abgetan wurden, haben sich in den letzten Jahren internationale Verbände und Ligen etabliert, deren Finalsspiele teilweise sogar auf Leinwand vor Fanpublikum übertragen werden. Wie in anderen Sportarten auch, gibt es im eSport-Bereich neben Amateurspielern auch gut bezahlte Profis. Einige der großen deutschen Sportvereine, darunter der 1. FC Nürnberg sowie der FC Schalke 04, unterhalten bereits eigene eSport-Abteilungen. Die sportlichen Elemente des eSports zeigten sich in den notwendigen motorischen Fähigkeiten der Spieler, in ihrer guten Hand-Augen-Koordination und hohen Reaktionsgeschwindigkeit sowie in ihrem ausgeprägten strategischen Denken.

Ist eSport „richtiger“ Sport?

Vereine und Verbände kämpfen derzeit darum, eSport als vollwertige Sportart anerkennen zu lassen. Zunächst geht es dabei um die Zulassung zum Olympischen Sportbund und damit auch um die potentielle Teilnahme an Olympischen Spielen, doch steht letztlich auch die Frage der Gemeinnützigkeit im Raum. Die Förderung des Sports ist zwar ein steuerbegünstigter Zweck, doch als Sport im steuerrechtlichen Sinne gilt nur die *körperliche* Ertüchtigung. Aus diesem Grund konnte auch Turnierbridge nur über Umwege die Gemeinnützigkeit zuerkannt werden (vgl. *NPR 2017, 46*). Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sieht eSport daher auch aus zwei Gründen kritisch: Zum einen mangle es an der körperlichen Ertüchtigung, zum anderen müssten Vereine als gemeinnützig anerkannt sein, um Mitgliedsvereine des DOSB werden zu dürfen.

Leipzig eSports e.V. als gemeinnützig anerkannt

Mit Pressemitteilung vom 21.12.2017 hat der Verein „Leipzig eSports“ mitgeteilt, durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden zu sein. Die Vereinssatzung verrät jedoch, dass dies nicht aufgrund der Förderung des Sports geschehen konnte. In der Satzung heißt es nämlich: „Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe“. Dieser Zweck wird durch Maßnahmen wie das Angebot von betreuten Onlinetrainings und -treffs sowie der medienpädagogischen Betreuung des elektronischen Sports verwirklicht. Der Verein konnte sich demnach gerade nicht auf sportliche Aktivitäten berufen.

HINWEIS: Ob eSport als Sport anerkannt werden sollte, ist höchst umstritten. Der Gesetzgeber will sich jedenfalls laut dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 (Seite 48, Zeile 2172 ff.) dafür einsetzen. Dann dürfte es entsprechenden Vereinen auch leichter fallen, die Gemeinnützigkeit zu erlangen. Bis es soweit ist, sollten sich betroffene Vereine am Beispiel aus Leipzig orientieren und sich zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf die

Förderung der Allgemeinheit aus anderen als sportlichen Gründen konzentrieren.

Leipzig eSports wird gemeinnützig, Leipzig eSports e.V., 21.12.2017

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 07.02.2018

Jugendherbergen: Zweckbetrieb nur bei Jugendlichen

Bei wirtschaftlichen Betätigungen gemeinnütziger Organisationen stellt sich stets die Frage, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (nach Überschreiten der Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro pro Jahr) in die Steuerpflicht führt oder als sog. Zweckbetrieb besonders privilegiert ist. Ein begünstigter Zweckbetrieb ist z.B. der Betrieb von Jugendherbergen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) passt den für die Finanzverwaltung maßgeblichen Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) nun aber an die neueste Rechtsprechung an und stellt klar: „Leistungen, die von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene (= Personen nach Vollendung des 27. Lebensjahres) erbracht werden, begründen einen selbständigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.“

HINWEIS: Die bisher geltende Geringfügigkeitsgrenze von 10% zulässiger Leistungen an Erwachsene ist damit nicht mehr gültig. Die Neuregelung gilt ab 2018.



BMF-Schreiben v. 18.01.2018, Gz. IV C 4 - S 0187/09/10001 :003

Spendenrechtliche Behandlung von Crowdfunding

Crowdfunding bezeichnet gemeinhin das Einsammeln größerer Geldsummen durch eine Vielzahl von kleineren Beträgen, die meist über eine Internetplattform eingeworben werden. Neben dem ursprünglichen Einsatz zur (Anschub-)Finanzierung von Start-Up-Unternehmen haben auch viele Fundraiser gemeinnütziger Organisationen dieses Tool zur Mittelbeschaffung entdeckt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun in einem Schreiben dazu Stellung genommen, wie die so eingeworbenen Mittel spendenrechtlich zu behandeln sind.

Crowdfunding-Portal als Treuhänder

Es gibt mehrere Varianten, wie Spenden eingesammelt und dem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden können. Eine davon ist, dass das jeweilige Crowdfunding-Portal als Treuhänder auftritt und die eingesammelten Gelder direkt an die gemeinnützige Organisation weiterleitet. In diesem Fall kann die Organisation dem einzelnen Zuwendenden Spendenbescheinigungen ausstellen, wenn hinreichende Angaben über Namen und Adresse sowie die Höhe des tatsächlich geleisteten Spendenbetrags vorliegen. Die Möglichkeit der sog. vereinfachten Nachweisführung, wonach für Spenden bis 200 Euro ein einfacher Bankbeleg genügt, gilt für diese Konstellation allerdings nicht.

Crowdfunding-Portal als Förderkörperschaft

Es gibt Organisationen, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind, obwohl sie keine eigenen steuerbegünstigten Projekte durchführen, sondern eingeworbene Mittel an andere unmittelbar tätige Einrichtungen weiterleiten. Diese sog. Förderkörperschaften können sich zur Mittelbeschaffung des Crowdfundings bedienen und eigene Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall ist auch die vereinfachte Nachweisführung für Kleinspenden möglich.

Gemeinnützige Organisation betreibt Crowdfunding-Portal

Es ist auch denkbar, dass eine gemeinnützige Einrichtung selbst ein Crowdfunding-Portal unterhält, um Mittel für

eigene Projekte einzuwerben. In diesem Fall ergibt sich kein Unterschied zum regulären Einwerben von Spenden, so dass die Organisation eigene Bescheinigungen ausstellen kann und dem Spender die Möglichkeit des vereinfachten Zuwendungsnachweises für Kleinspenden offensteht.

HINWEIS: Die hier erwähnten Konstellationen beschreiben die unterschiedlichen Möglichkeiten, wie Spenden eingesammelt und weitergeleitet werden können. Damit Spendenbescheinigungen überhaupt ausgestellt werden dürfen, müssen aber darüber hinaus die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein: Die sammelnde Organisation muss vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sein, es darf keine Gegenleistung für die Geldspende erbracht werden und die eingeworbenen Mittel müssen für steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Modelle des Crowdinvesting, bei dem die Geldgeber finanziell an Projekterfolgen teilhaben, sowie Crowdlending, bei dem die Gelder nach einer bestimmten Laufzeit zurückgezahlt werden, berechneten somit von vornherein nicht zum Spendenabzug.



BMF-Schreiben v. 15.12.2017, Gz. IV C 4 - S 2223/17/10001

STIFTUNGSRECHT

Aldi-Stiftung: Interne Stellvertretung im Vorstand

Können sich Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung gegenseitig vertreten? Diese Frage beschäftigte das Obergericht (OVG) Schleswig in einem Verfahren, in dem es letztlich um die Einflussnahme auf einen der größten Discounter der Welt geht.

Vertretung stimmt für Satzungsänderung

Das Unternehmen ALDI-Nord wird von drei Stiftungen gehalten, in denen die Familienstämme des Gründers unterschiedlich stark vertreten sind (Jakobus-, Markus- und Lukas-Stiftung). Aufgrund vermehrter Streitigkeiten um den Einfluss verschiedener Familienteile sollte die Zusammensetzung des Vorstands der Jakobus-Stiftung durch eine Satzungsänderung zugunsten der Gründerwitwe geändert werden. Das Problem dabei: Ein Vorstandsmitglied war bei Beschluss der Änderung erkrankt und ließ sich durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Gegen die Zulässigkeit dieser Vertretung und damit die Wirksamkeit der Satzungsänderung zog der benachteiligte Familienclan vor Gericht.

Vertretung durch Vorstandsmitglied zulässig

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein hatte zunächst ganz im Sinne der Kläger entschieden, dass die Satzungsänderung mangels ordentlicher Vertretung unwirksam sei (vgl. *NPR 2016, 41*). Das OVG Schleswig hat das Urteil allerdings nun aufgehoben: Eine interne Stellvertre-

tung, also die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes, sei zulässig. Im konkreten Fall habe auch tatsächlich eine Vollmacht vorgelegen und die Vertretung sei ordnungsgemäß protokolliert worden.

Das OVG hat die Revision zum Bundesgerichtshof, also eine erneute Überprüfung durch das höchste Zivilgericht, nicht zugelassen. Damit ist die Entscheidung rechtskräftig, es könnte lediglich noch eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden.

HINWEIS: Satzungsänderungen sind sowohl im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung als auch die formelle Durchführung eine heikle Angelegenheit. Nicht nur sind sie häufig Grund für interne Streitigkeiten, oft sorgen sie auch für Diskussionen mit der Stiftungsaufsicht und ggf. mit dem Finanzamt. Stiftungen sollten Änderungen an ihrer Satzung behutsam angehen und sich gut beraten lassen.



Pressemitteilung des OVG Schleswig v. 07.12.2017 betreffend Az. 3 LB 3/17

VEREINSRECHT

Versprochen ist versprochen: Auch mündliche Sponsoringzusagen gelten

Profisport lässt sich meist nur durch zahlungskräftige Sponsoren finanzieren, ohne deren Gelder der Verein schnell klamm werden kann. Entsprechende Verträge sollten daher verbindlich geschlossen und auch eingehalten werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hatte es nun mit einem Fall zu tun, in dem der Geschäftsführer des Sponsors und der Vereinsvorstand personenidentisch waren. Ärger ist in einer solchen Konstellation vorprogrammiert.

Mündliche Zusage von Sponsoringgeldern

Der betroffene Verein spielt aktuell in der Fußball-Oberliga und kann sich finanziell nur aufgrund von Sponsoringleistungen über Wasser halten. Hauptsponsor ist ein Unternehmen, dessen Geschäftsführer lange Zeit zugleich 1. Vorsitzender des Vereins war. Aufgrund der angespannten Finanzlage ließ sich dieser, obwohl er nicht mehr als Vorstand kandidierte, mündlich zur Zahlung weiterer Gelder überreden. Bedingung hierfür war jedoch, dass die bevorstehende Mitgliederversammlung „positiv“ verlaufen müsse.

Obwohl die anschließende Mitgliederversammlung im gemeinten Sinne positiv verlief, dass der ehemalige Vorstandsvorsitzende nicht angefeindet wurde, zahlte der Sponsor nicht. Der Verein klagte daher auf Leistung der versprochenen Gelder und versuchte daneben, den früheren Vorsitzenden auch persönlich in Anspruch zu nehmen. Dieser habe aufgrund des Abschlusses verschiedener Spieler- und Trainerverträge die Insolvenz des Vereins selbst verschuldet.

Ehemaliger Vorstand haftet nicht persönlich

Das Landgericht (LG) Trier wies die Klage zunächst insgesamt ab, woraufhin nun das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entscheiden musste. Das OLG gab dem Verein zumindest in Teilen Recht: Die mündliche Zusage von Sponsoringleistungen sei verbindlich erfolgt, die Bedingung des „positiven“ Verlaufs der Mitgliederversammlung eingetreten. Der Verein habe somit Anspruch auf Zahlung der versprochenen Gelder sowie auf noch offene Zahlungen aus früheren Sponsoringverträgen. Diese Verpflichtung treffe allerdings allein das sponsernde Unternehmen, nicht dessen Geschäftsführer (den ehemaligen Vorstand) persönlich.

Dieser hatte auch nicht aufgrund der abgeschlossenen Spieler- und Trainerverträge oder deshalb, weil er sein Amt „zur Unzeit“ niedergelegt habe. Immerhin verpflichtet ein Vorstandsamt nicht zur finanziellen Unterstützung des Vereins. Sollten die geschlossenen Verträge den Verein finanziell überfordern, greife immer noch die Haftungsprivilegierung des § 31a BGB. Demnach haftet ein ehrenamtlicher Vorstand nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; eine solche sei in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge aber nicht ersichtlich.

HINWEIS: Sorgfältig gestaltete schriftliche Sponsoringverträge sind schon allein deshalb ein Muss, um im Streitfall Beweisschwierigkeiten zu verhindern. Wer sich auf mündliche Zusagen verlässt, ist oft verlassen. Vor Gericht helfen dann nur stichhaltige Zeugenaussagen, die in Koblenz offenbar vorlagen.



OLG Koblenz, Urteil vom 03.01.2018, Az. 10 U 893/16

Sondermitgliedsbeitrag durch Satzungsänderung zulässig

Das Amtsgericht (AG) Hamburg-Blankenese hat entschieden, dass Mitglieder eines Vereins auch bei lebenslangen Mitgliedschaften zur Zahlung eines Sondermitgliedsbeitrags verpflichtet werden können. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Satzungsregelung sowie die Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Satzungszweck.

Mitgliedschaft auf Lebenszeit

Der betroffene Verein hatte sich der Förderung der Selbstbestimmungsrechte des Einzelnen „bis zum letzten Atemzug“ als Vereinszweck verschrieben. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit konnte erlangen, wer einen einmaligen Beitrag von 1.000 Euro zahlte.

Mit der Einführung des neuen § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt, sah der Verein seine Ansichten und Ziele gefährdet. Er legte Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm ein. Zur Finanzierung des Verfahrens wurde die Satzung dahingehend geändert, dass alle Mitglieder einen einmaligen zusätzlichen Mitgliederbeitrag zahlen sollten.

Satzungsänderung wirksam

Hiergegen wendete sich ein Mitglied, das aufgrund der lebenslangen Mitgliedschaft mit keinen weiteren Beiträgen rechnete. Doch das AG Hamburg-Blankenese entschied zugunsten des Vereins: Die Satzungsänderung sei wirksam zustande gekommen, das Mitglied konnte nicht auf eine ewig unveränderte Satzung vertrauen. Der beschlossene Sonderbeitrag sei insbesondere mit dem Satzungszweck vereinbar, der auch das Vorgehen gegen eine geänderte Gesetzeslage betreffend die Sterbehilfe umfasst.

HINWEIS: Mitglieder können neben den regulären Beiträgen immer dann zu Sonderbeiträgen verpflichtet sein, wenn die Satzung dies vorsieht. Den Mitgliedern muss allerdings bei ihrem Beitritt erkennbar sein, dass solche zusätzlichen Verpflichtungen auf sie zukommen könnten. Wird, so wie im vorliegenden Fall, die Verpflichtung erst später eingeführt, besteht für Mitglieder ein besonderes Austrittsrecht. Von diesem hatte das in Hamburg betroffene Mitglied allerdings keinen Gebrauch gemacht.



AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 03.05.2017, Az. 531 C 132/16

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Wann muss ein Verein ins Handelsregister? Vereine stehen üblicherweise im Vereinsregister. Aber müssen sie auch ins Handelsregister? Das kommt darauf an. Und zwar auf das Handelsgesetzbuch (HGB): Danach müssen all jene Personen und Organisationen ins Handelsregister eingetragen werden, die ein Handelsgewerbe betreiben. Ein solches liegt vor, wenn ein Gewerbebetrieb unterhalten wird, der einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ erfordert.

Zunächst müsste der Verein also überhaupt ein Gewerbe betreiben. Die Abgrenzung zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Tätigkeiten ist nicht immer einfach. Vereine betreiben jedoch typischerweise neben ihrer rein

ideellen Betätigung auch gewerbliche Geschäfte, wie etwa den obligatorischen Bratwurstverkauf bei Sportturnieren oder aber den Betrieb von großen Kletterhallen. Ob diese Tätigkeiten einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, hängt im Einzelfall von Faktoren wie der Mitarbeiterzahl und dem Umsatz ab. Grundsätzlich gilt: Je größer der Betrieb, desto größer die Wahrscheinlichkeit eines Handelsgewerbes.

Wann muss ein Verein ins Handelsregister?

Liegt ein Handelsgewerbe vor, muss sich der Verein tatsächlich ins Handelsregister eintragen lassen – auch wenn dieser Pflicht in der Praxis häufig nicht nachgekommen wird.

Ein Eintrag ins Handelsregister heißt jedoch nicht automatisch, dass der Verein den Status als eingetragener Verein oder gar die Gemeinnützigkeit verliert. Das Handelsrecht stellt nur objektiv auf die Art und den Umfang einer wirtschaftlichen Betätigung ab, ohne in Kategorien wie ideeller/wirtschaftlicher Verein zu unterscheiden oder die Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE FINANZIERUNG VON GEMEINNÜTZIGEN FORSCHUNGSORGANISATIONEN DURCH AUFTRAGSFORSCHUNG UND DEREN STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN – EIN ÜBERBLICK ÜBER § 68 NR. 9 AO

- Astrid Plantiko, Frankfurt am Main/Albina Dreshaj, Darmstadt/Stefan Winheller, Frankfurt am Main

Anlass dieses Aufsatzes ist das Urteil des BFH vom 10.05.2017. Darin hat der BFH zu bislang umstrittenen und sehr praxisrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der Auftragsforschung gemeinnütziger Körperschaften Stellung genommen. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die steuerrechtlichen Voraussetzungen der Finanzierung von gemeinnützigen Forschungseinrichtungen durch Auftragsforschung geben.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICH GEPRÄGTE VEREINSKLASSENABGRENZUNG – DIE KiTA-ENTSCHEIDUNG DES BGH - ZUGLEICH ANMERKUNG ZUR LEITENTSCHEIDUNG DES BGH (BESCHL. V. 16.05.2017 – II ZB 7/16) SOWIE DEN ENTSCHEIDUNGEN VOM GLEICHEN TAGE (BGH BESCHL. V. 16.05.2017 – II ZB 6/16 UND 9/16) ZUR QUALIFIKATION VON KINDERTAGESSTÄTTEN-VEREINEN ALS IDEALVEREINEN

- Martin Schöpflin, Hildesheim

Der BGH hat in drei Entscheidungen die KiTa-Rechtsprechung des KG Berlin verworfen. Das KG hatte die KiTas als wirtschaftliche Vereine eingestuft. Dem erteilt der BGH zu Recht eine Absage und beruft sich zur Abgrenzung insbesondere auf das steuerrechtliche Kriterium der Gemeinnützigkeit. Der Beitrag bespricht die Entscheidungen.

DIE INLÄNDISCHE RECHTSFÄHIGE FAMILIENSTIFTUNG ALS NACHFOLGERIN IN GESELLSCHAFTSANTEILE: GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN IN DER ANWÄLTICHEN PRAXIS (TEIL 1)

- Frank Grischa Feitsch, Berlin/Kerstin Linder, Berlin

Familienstiftungen mit Sitz in Deutschland fristeten bislang eher ein Mauerblümchendasein. In jüngerer Zeit erfreuen sie sich allerdings zunehmender Aufmerksamkeit. Nicht nur sind sie vermehrt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und von Fachbeiträgen, auch in der anwaltlichen Gestaltungspraxis nimmt ihre Bedeutung merklich zu. Die Gründe sind vielfältig. So hat nach dem Zweiten Weltkrieg nunmehr schon die zweite Generation ihre Nachfolge zu regeln; sie entdeckt die Familienstiftung als vielseitiges Instrument, die Handlungsfähigkeit des Familienvermögens dauerhaft sicherzustellen, seine Zersplitterung zu verhindern und die Steuerung und Teilhabe durch nachfolgende Generationen zu ordnen. Bei alten Familien kommt gelegentlich hinzu, dass die meist im Zuge der Fideikommiss-Auflösungen erbvertraglich bindend ange-

ordneten Kombinationen aus gestaffelter Vor-/Nacherfolge und Testamentsvollstreckung an die Grenze ihrer rechtlich zulässigen Wirksamkeitsdauer kommen; viele Inhaber solcher Vermögen wollen die Teilhabe der (Groß-)Familie nun für die Zukunft zeitgemäßer, flexibler und mit weniger steuerlichen Risiken behaftet regeln. Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Familienstiftung in jüngster Zeit schließlich aufgrund von Entwicklungen im Ertrag- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, die sie als Vehikel zur Vermeidung hoher Steuerbelastungen in den Blick rücken. Der vorliegende Praxisreport konzentriert sich auf Fallgestaltungen, in denen eine inländische rechtsfähige Familienstiftung zum Zwecke der Nachfolge in Gesellschaftsanteile errichtet wird. Er gibt einen ersten Überblick und Hinweise zur Vertiefung. Ausgangspunkt sind drei praxisrelevante Fallkonstellationen (I.). Bei allen stellen sich zunächst erb-, gesellschafts- und steuerrechtliche Vorfragen (II.). Erst nach deren Beantwortung sind stiftungsrechtliche und steuerliche Gestaltungsüberlegungen anzustellen (III.).

M&A IM SOZIALEN UMFELD IMPACT DUE DILIGENCE FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

- Martin Schunk, Leipzig

Der Anglizismus „Mergers and Acquisitions (M&A)“ mutet kompliziert an; auch auf den zweiten Blick. Er kommt vor allem im gewerblichen Bereich vor und bewegt sich wellenförmig. Sein zyklisches Auftreten hat, insbesondere in den USA, seit Ende des 19. Jahrhunderts zu sechs sog. M&A-Wellen geführt. Es existiert kein deutschsprachiges Äquivalent für das Begriffspaar. Generell spricht man von Unternehmenszusammenschlüssen und -käufen. Aber welche Bedeutung hat der Begriff für gemeinnützige Organisationen? Zeigt er, angesichts der demografischen Entwicklung, der aktuellen Niedrigzinsphase und dem zunehmenden Optimierungsdruck zur Wirtschaftlichkeit, ein Lösungsmodell auf? Welche Rolle spielt das Thema gemeinnützige Wirkung (Impact) hierbei?



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

23.02.2018	3. Vereinsrechtstag 2018	In Frankfurt am Main findet der von WINHELLER gesponserte 3. Vereinsrechtstag statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu im IG-Farben Haus am Campus Westend einfinden. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos
12.03. – 13.03.2018	16. Deutscher Verbändekongress	Zahlreiche Experten werden an zwei Tagen in Berlin nützliches Wissen zu verschiedenen Schwerpunkten vermitteln. Im Rahmen der Tagung wird Fachanwalt für Steuerrecht Johannes Fein umfassend über aktuelle steuerliche Brennpunkte bei Verbänden informieren. Veranstalter: Gesellschaft für Verbands- und Industriemarketing mbH	Weitere Infos
13.03.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar zur gemeinnützigen GmbH (gGmbH) in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
16.03.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

21.03.2018	StiftungsFORUM Westfalen 2018	In Bielefeld findet das 3. StiftungsFORUM Westfalen in Bielefeld statt. Ausgesuchte Experten beleuchten aktuelle Themen rund um das Stiftungsmanagement und gehen der Frage auf den Grund, wie sich die tägliche Stiftungsarbeit noch gezielter professionalisieren lässt. Rechtsanwältin Olga Stepanova wird im Rahmen der Veranstaltung über die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab Mai 2018 sprechen. Veranstalter: CONCEPT Vermögensmanagement	Weitere Infos
11.04.2018	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Im Webinar werden insbesondere die Haftung von Organen wie Vorstand und Geschäftsführer gegenüber der gemeinnützigen Organisation, sowie Haftungsfälle im Außenverhältnis beleuchtet. Rechtsanwalt Johannes Fein informiert im Webinar über die Grundsätze der Innen- und Außenhaftung sowie über die im Verein geltenden Besonderheiten.	Weitere Infos
04.06.2018	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Dortmund neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
13.06.2018	Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung*	Rechtsanwalt Boris Piekarek bringt Ihnen in Köln die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
17.09. – 21.09.2018	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrechts vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos

Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

13.03.2018	15. Mitteldeutscher Fundraisingtag	Der gemeinnützige Verein FundraisingForum e.V. veranstaltet gemeinsam mit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, der Diakonie Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) den einmal im Jahr stattfindenden Mitteldeutschen Fundraisingtag in Jena . Zu diesem Fachkongress kommen haupt- und ehrenamtliche Fundraiser gemeinnütziger Einrichtungen zum Netzwerken zusammen.	Weitere Infos
14.03.2018	Tagesseminar „Wirkungsvolle Unternehmenskooperation“	Dieser Workshop vermittelt Wissen aus Theorie und Praxis für erfolgreiche und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Unternehmen. Teilnehmer lernen die Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für gelingende Partnerschaft kennen und erhalten Einblick in unterschiedliche Methoden und Best Practice Beispiele. Veranstalter wird das Seminar in Erfurt .	Weitere Infos
18.04. – 20.04.2018	Deutscher Fundraising Kongress	In Kassel findet der 25. Deutsche Fundraising Kongress statt. Dort treffen sich Fundraiserinnen und Fundraiser aus Nonprofit-Organisationen, um sich während der drei Tage in Fachgesprächen über ihr Wissen und ihre Erfahrungen auszutauschen. Zudem werden Fachleute referieren und u.a. internationale Trends besprochen.	Weitere Infos

17.04.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds Köln	DIE STIFTUNG veranstaltet in Kooperation mit funds excellence in Köln den zweiten Gesprächskreis Stiftungsfonds. Dort wird die Möglichkeit geboten, mit Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen.	Weitere Infos
17.04. – 27.04.2018	Berliner Stiftungswoche	In Berlin findet die Berliner Stiftungswoche statt. Dort berichten mehr als 100 Stiftungen an elf Tagen von ihrer Arbeit und laden zum offenen Austausch ein – in Vorträgen, Diskussionsrunden, Workshops, Konzerten, Spaziergängen und zahlreichen weiteren Formaten.	Weitere Infos
08.05.2018	Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen	In diesem Kompaktseminar lernen die Teilnehmer grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten und deren Realisierung kennen. Zudem erlernen die Seminarteilnehmer, wie Fördermittel gewonnen werden können und wie gezielt nach solchen gesucht werden kann. Die Veranstaltung findet in Frankfurt am Main statt.	Weitere Infos
16.05. – 18.05.2018	Deutscher Stiftungstag 2018	In Nürnberg findet Europas größter Stiftungskongress unter dem Motto „Update! – Stiftungen und Digitalisierung“ statt. In Podiumsdiskussionen, Workshops und Expertentalks kommen Stifterinnen und Stifter, Vorstände und Stiftungsmitarbeiter zusammen, um sich auszutauschen und sich zu vernetzen.	Weitere Infos
30.05.2018	Workshop – Markterfolg durch eindeutige Markenpositionierung	Die Wirkung einer Marke verankert sich im besten Falle in der Psyche der Spender, Fürsprecher und Multiplikatoren. Doch welche psychologischen Implikationen führen dazu, dass eine Marke im Gedächtnis des Markennutzers verankert wird? Diese Frage wird in diesem Workshop in Essen beantwortet.	Weitere Infos
30.05.2018	Online-Fundraising	In diesem Tagesseminar in Mannheim erhalten die Teilnehmer einen umfangreichen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Online-Marketings und deren Bedeutung für das Fundraising. Vermittelt wird, für welche Zwecke sich Online-Fundraising besonders gut eignet und wie eine Organisation aufgestellt sein muss, um online bestehen zu können.	Weitere Infos